

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dann und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/4007 —**

Bundesweites elektronisches Telefonteilnehmerverzeichnis (II)

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – 010 – 1 B 1114 – 9/2 – hat mit Schreiben vom 30. Oktober 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. In den Leitsätzen zum sogenannten Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVG) vom 15. Dezember 1983 heißt es u. a.:
 - ,1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.
 2. Einschränkungen dieses Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Voraussetzungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.“

Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß dieses Urteil als eine Fortschreibung der Datenschutzgesetzgebung anzusehen ist und daß daher datenschutzrelevante Probleme nicht nur dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), sondern auch den Anforderungen dieses Urteils gerecht werden müssen?

Die Verwaltung ist gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden. Sie hat sowohl die formellen und materiellen Gesetze als auch das Grundgesetz zu beachten. Dazu gehören das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Artikels 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG in

der Form des vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 15. Dezember 1983 anerkannten Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

2. Im „Volkszählungsurteil“ wird insbesondere das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ als Grundrecht jedes einzelnen, „grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“, hergeleitet.

Wie begründet die Bundesregierung ihre, in der Antwort auf die Fragen 1 und 5 (Drucksache 10/3934) bekundete, Auffassung, daß das Speichern und die Übermittlung (d.h. die Verwendung und Weitergabe) der „Telefonbuchdaten“ im Rahmen des Bildschirmtext(Btx)angebotes „Elektronisches Telefonbuch (ETB)“ (also „unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung“) keine „schutzwürdigen Belange der Telefonkunden beeinträchtigt“, obwohl doch das BVG genau eine solche Verwendung personenbezogener Daten als schutzwürdiges Grundrecht („informationelles Selbstbestimmungsrecht“) definiert?

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung vom 2. Oktober 1985 (Drucksache 10/3934) ausgeführt, werden in das Elektronische Telefonbuch nur solche personenbezogenen Angaben aufgenommen, die auch in den amtlichen Teilnehmerverzeichnissen enthalten sind. Die nach der bereichsspezifischen Vorschrift des § 39 Abs. 2 FO zulässige Erhebung und Weiterverarbeitung dieser Daten verletzt nicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Teilnehmers. Die Eintragung des Teilnehmers in das Telefonbuch ist eine benutzungsrechtlich vorgeschriebene Bedingung der Teilnahme am Telefondienst der DBP. Da der Teilnehmer zu den Bedingungen der FO freiwillig am Fernsprechdienst teilnimmt, werden die Daten nicht zwangswise erhoben, so daß mit der Eintragung nicht zwangswise in das Persönlichkeitsrecht des einzelnen eingegriffen wird. Außerdem liegt es im überwiegenden Allgemeininteresse, daß die Teilnehmer am Fernsprechdienst im Teilnehmerverzeichnis eingetragen sind, da nur so ein reibungsloser Fernsprechverkehr zu ermöglichen ist.

Auch die Weitergabe dieser Daten an die Deutsche Postreklame GmbH ist datenschutzrechtlich zulässig (§ 11 Satz 1 BDSG) und grundrechtlich nicht zu beanstanden. Da nur Daten übermittelt werden, die mit der Veröffentlichung im Telefonbuch ohnehin jedermann zugänglich und damit offenkundig sind, werden mit der Weitergabe persönliche Verhältnisse des Teilnehmers nicht preisgegeben. Damit ist ein Eingriff in grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrechte des einzelnen nicht gegeben.

Die in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit des Volkszählungsgesetzes erwähnten Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Zweckbindung werden bei dem Elektronischen Telefonbuch gewahrt. Teilnehmer, die nicht im amtlichen Fernsprechbuch (AFeB) eingetragen sind, werden auch nicht im Elektronischen Telefonbuch aufgeführt. Der Teilnehmer wird mit seinem Namen in das AFeB eingetragen. Für das Auffinden der Rufnummer werden andere notwendige Angaben in den Eintrag aufgenommen. Die beim Elektronischen Telefonbuch abrufbaren Daten werden wie auch beim AFeB für denselben Zweck, nämlich für die Auskunftserteilung, verwendet.

3. Hat die Deutsche Bundespost (DBP) bez. des Elektronischen Telefon- „buchs“ den § 12 BDSG „Veröffentlichung über die gespeicherten Daten“ befolgt, nach dem sie verpflichtet ist, „unverzüglich nach der ersten Einspeicherung in dem für ihren Bereich bestehenden Veröffentlichungsblatt für amtliche Bekanntmachungen“ bekanntzugeben, welche Art Daten sie von welchem Personenkreis für welche Zwecke speichert bzw. an wen übermittelt?

Wenn ja, wo wurde dies veröffentlicht?

Wenn nein, warum wurde dies nicht veröffentlicht?

Auf Grund des § 12 Abs. 3 Satz 1 des BDSG hat die Bundesregierung die Datenschutzveröffentlichungsordnung (DSVeröffO) erlassen (BGBl. I S. 1477). Danach werden in den ersten Ausgaben des Bundesanzeigers der Monate März, Juni, September und Dezember ggf. auch die von Behörden der DBP geführten Dateien veröffentlicht.

Für das Elektronische Telefonbuch werden bei den Behörden der DBP keine zusätzlichen Daten der Fernsprechteilnehmer gespeichert. Es werden die bereits gespeicherten Daten für die Einträge in den örtlichen Fernsprechbüchern (ÖFeB) bzw. AFeB sowie Gelbe Seiten Branchen-Fernsprechbüchern (BFeB) verwendet. Die Veröffentlichung dieser Dateien erfolgte am 21. Dezember 1978 in der Bekanntmachung Nr. 1 über gespeicherte personenbezogene Daten nach § 12 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (Blatt AFeB 1-Kartei der Fernsprechteilnehmer) und am 10. August 1984 in der Bekanntmachung Nr. 24 (DV-Datei BUDI im Fernmeldebuchdienst und DV-Datei VARIAB im Fernmeldebuchdienst).

Die Aktualisierung der Veröffentlichung für das Elektronische Telefonbuch nach dem Stand 1. September 1985 ist bereits termingerecht zum nächsten Veröffentlichungstermin (Dezember 1985) veranlaßt worden.

4. a) Stimmt die Bundesregierung mit unserer Auffassung überein, daß Mißbrauchsmöglichkeiten bei Telefonverzeichnissen (wie sie etwa in Frage 7, Drucksache 10/3934, aufgezeigt sind) unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung – also bei einem bundesweiten Elektronischen Telefon „buch“ – weitaus größer und praktikabler sind, als bei den bisher existierenden 100 verschiedenen amtlichen Fernsprechbüchern?

Wenn nein, warum nicht?

- b) Warum hält es die Bundesregierung für angemessen, daß für den geringen Nutzen eines Elektronischen Telefon „buch“ gegenüber herkömmlichen Telefonbüchern das verhältnismäßig hohe Mißbrauchsrisiko eines solchen elektronischen Registers eingegangen wird?

- c) Inwiefern erhöht sich der Mißbrauchsaufwand beim Elektronischen Telefon „buch“, wenn mit einer Abfrage nur höchstens 30 Einträge abgefragt werden können (siehe Antwort auf Frage 7, Drucksache 10/3934)?

Ist es nicht möglich, mit beliebig vielen neuen Abfragen weitere Einträge abzurufen?

- a) Die Mißbrauchsmöglichkeit ist beim gedruckten Telefonbuch wie beim Elektronischen Telefonbuch in dem genannten Sinne

nicht gegeben. Im übrigen ist zu beachten, daß auch gedruckte Telefonbücher heute maschinell gelesen werden können. Daraus ergibt sich eine kontinuierliche Abfolge der Eintragungen. Eine solche Möglichkeit ist beim Elektronischen Telefonbuch nicht gegeben, weil einem Suchenden nicht bekannt ist, mit welcher Schreibweise der nachfolgende Eintrag gespeichert ist. Im Elektronischen Telefonbuch ist programmtechnisch sichergestellt, daß ein Btx-Nutzer seine Anfrage so präzisieren muß, daß nur eine geringe Anzahl von Einträgen, auf die die Suchanfrage zutrifft, angezeigt wird.

- b) Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Einführung des Elektronischen Telefonbuchs gegenüber den herkömmlichen Telefonbüchern beachtliche Vorteile wie schneller Zugriff, Aktualität, Entlastung der Telefonauskunft bringt. Die in der Kleinen Anfrage nur allgemein behaupteten Risiken bestehen nicht.
- c) Wie in der Antwort auf Frage 7, Drucksache 10/3934 bereits dargelegt, ist es nur mit erheblichem Aufwand möglich, das gesamte Elektronische Telefonbuch abzurufen.

5. Warum hält die Bundesregierung die Möglichkeit einer Namens- und Adreßabfrage bei Eingabe der Telefonnummer nicht für einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (siehe Antwort auf Frage 8, Drucksache 10/3934), insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß z.B. viele Zeitungsannoncen lediglich mit der Angabe der Telefonnummer versehen sind, um eine gewisse Anonymität des Anzeigenden zu wahren?

Diese Frage unterstellt einen nicht gegebenen Sachverhalt. Fernmelde- und programmtechnisch ist ausgeschlossen, daß bei Eingabe einer Telefonnummer der dieser Rufnummer zugeordnete Teilnehmer abgerufen werden kann.

6. Inwiefern ist der Hinweis, daß mit der phonetischen Namenssuche „einem vielfachen Anliegen der Kunden Rechnung getragen“ wird (Antwort auf Frage 9, Drucksache 10/3934), eine Antwort auf die Frage, wie die Bundesregierung eventuelle Mißbrauchsgefahren dieser Namenssuche beurteilt?

Mit der phonetischen Namenssuche sind keine Mißbrauchsgefahren verbunden. Das Verhalten der Anrufer bei der Telefonauskunft hat den Hinweis zu der Feststellung gegeben, daß mit der phonetischen Namenssuche einem vielfachen Anliegen der Kunden Rechnung getragen wird. Auch bei der Benutzung der gedruckten Telefonbücher wendet der Suchende bereits eine phonetische Suche an, indem er einen Namen ggf. nach unterschiedlichen Schreibweisen sucht. Insofern ist die im Elektronischen Telefonbuch vorgesehene Hilfestellung nur eine Nachbildung des bisherigen Nutzerverhaltens.